



Gemeinde

1737 Plasselb / FR

E-Mail gemeinde@plasselb.ch

Homepage: www.plasselb.ch

Tel. 026 / 419 13 53

Reglement über die Gemeindebeiträge für vorschulische Kinderbetreuungsplätze für Familien, welche in der Gemeinde Plasselb wohnen

Die Gemeindeversammlung vom 17. Mai 2023

Gestützt auf:

- Artikel 6 und 11 des Gesetzes vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG)

Erlässt:

Art. 1 Zweck und Anwendungsbereich

- 1 Die Gemeinde unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- 2 Dieses Reglement regelt die Gemeindebeiträge von Plasselb an in der Gemeinde wohnhafte Erziehungsberechtigten für die Kosten der vorschulischen Kinderbetreuung in von den zuständigen kantonalen Behörden anerkannten Betreuungseinrichtungen des Kantons.
- 3 Erziehungsberechtigte sind die Person bzw. die Personen, welche die elterliche Sorge im rechtlichen Sinne ausüben.
- 4 Um den Erziehungsberechtigten eine Auswahl vorschulischer Betreuungsplätze anzubieten, ist die Gemeinde Plasselb Mitglied beim Tageselternverein Sense (TEVS).
 - a. Dieser verfügt über ein eigenes Reglement und eine eigene Tarifliste.
 - b. Entsprechend hat das vorliegende Reglement keine Gültigkeit für Betreuungen von Vorschulkinder durch Tageseltern, welche dem TEVS angeschlossen sind.

Art. 2

Anspruchsberechtigung

- 1 Anspruch auf Beiträge der Gemeinde Plasselb haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Plasselb welche folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a. Der Umfang des Anspruchs auf Gemeindebeiträge richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten und im gleichen Haushalt lebenden Konkubinatspartner.
 - b. Die Erwerbstätigkeit beider Personen muss mindestens 120% betragen.
 - c. In Ausnahmefällen und auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten kann der Umfang um maximal 20% erhöht werden.
- 2 Arbeitslosigkeit mit Anmeldung bei einem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum wird zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit als gleichwertig anerkannt.
- 3 Bei geteilter Obhut kann nur der Erziehungsberechtigte, bei dem die Kinder ihren Wohnsitz haben, die Beiträge geltend machen.
- 4 In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuchs der Erziehungsberechtigten oder mit entsprechenden Unterlagen (z. Bsp. ärztliche Verordnung oder Bericht des Jugendamtes oder eines regionalen Sozialdienstes) von der Bedingung der Erwerbstätigkeit absehen.

Art. 3

Gemeindebeitrag

- 1 Auf schriftlichen Antrag mittels eines durch die Gemeinde erstellten Berechnungsformular gewährt der Gemeinderat den Erziehungsberechtigten einkommens- und vermögensabhängige Beiträge an deren Kosten für Kinderbetreuungsplätze für Kinder im Vorschulalter in Betreuungseinrichtungen im Kanton Freiburg.
- 2 In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuchs der Erziehungsberechtigten auch Anträge an Kosten für die Kinderbetreuung von Kindern im Vorschulalter in Betreuungseinrichtungen ausserhalb des Kantons Freiburg bewilligen, insofern diese eine Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde jenes Kantons hat.

- 3 Das auf der Internetseite der Gemeinde verfügbare Berechnungsformular mindestens 30 Tage vor dem Beginn der Betreuung des Vorschulkindes in einer anerkannten Betreuungseinrichtung vollständig ausgefüllt und mit den entsprechenden Belegen versehen bei der Gemeinde abgegeben werden.
- 4 Die Beiträge werden in der Regel für ein Schuljahr zugesprochen.
 - a. Wird ein Antrag während des Schuljahres eingereicht, erfolgt die Zusicherung pro rata temporis bis zum Ende des Schuljahres.
- 5 Der Beitragsentscheid erfolgt in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des kompletten Antrages.
- 6 Wird das Berechnungsformular abgegeben beziehungsweise vervollständigt nachdem die Betreuung begonnen hat, entsteht der Beitragsanspruch erst ab dem darauffolgenden Monat.
 - a. Es werden keine rückwirkenden Beiträge ausgerichtet.
- 7 Dem Berechnungsformular ist eine Bestätigung der gewählten anerkannten Betreuungseinrichtung über die vertraglich festgelegten Betreuungsmodule bzw. die entsprechenden Betreuungsstunden beizulegen.
- 8 Die Gemeindeversammlung bewilligt die Mittel für die Beiträge an Kinderbetreuungsplätze für Kinder im Vorschulalter gemäss diesem Reglement jährlich im Rahmen des Budgets.
- 9 Der Beitrag der Gemeinde Plasselb an die Kosten der Erziehungsberechtigten für die Betreuung ihrer Vorschulkinder in anerkannten Betreuungseinrichtungen beträgt höchstens CHF 12.00 pro Betreuungsstunde.

- 10 Der Gemeinderat legt die Höhe der Beiträge pro Stunde in einer separaten degressiven Referenzskala fest (Anhang 1).
 - a. Es findet eine einkommens- und vermögensabhängige Abstufung statt.
 - b. Der Beitrag der Gemeinde darf nicht höher sein als der Elterntarif der Betreuungsinstitution.
 - c. Die Skala wird vom Gemeinderat jährlich geprüft und allenfalls angepasst.
 - d. Die maximale Vergütung pro Jahr entspricht 240 Tagessätzen.

- 11 Die Beitragsstufen und der Beschluss über die gewährten Gemeindebeiträge werden den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.
 - a. Die Betreuungseinrichtungen erhalten schriftlich dieselben Unterlagen, sofern die Abrechnung der Beiträge über die Betreuungseinrichtung abgewickelt wird.

- 12 Die Beiträge werden auf Vorlage des Beleges direkt den Erziehungsberechtigten überwiesen, wenn diese die Gesamtkosten begleichen.
 - a. Beiträge werden für maximal 3 Monate rückwirkend überwiesen.

Art. 4

Bemessung Gesamtjahreseinkommen

1 Massgebliche Berechnungsgrundlage für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist das Gesamtjahreseinkommen der Erziehungsberechtigten.

a) Dieses umfasst das Nettojahreseinkommen gemäss der letzten Steuerveranlagung. Das Einkommen wird gemäss Steuerveranlagung erhöht:

Für Lohn- und Rentenbezüger und -Bezügerinnen:

- Sonstige Berufsauslagen (Code 2.130)
- Um die Pauschale für Prämien an Kranken- und Unfallversicherungen abzüglich Prämienverbilligung (Code 4.110)
- Andere Prämien und Beiträge (Code 4.120)
- Gebundene Vorsorgeprämien Säule 3a (Code 4.130)
- Einkauf von Pensionskassenbeiträgen 2. Säule (Code 4.140)
- Um die privaten Schuldzinsen, soweit sie CHF 30'000.00 übersteigen
- Um die Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie CHF 15'000.00 übersteigen.
- Um die Fremdbetreuungskosten, soweit sie CHF 3'000.00 übersteigen (Code 4.380)
 - o Etwaige erhaltene Gemeindesubventionen sind bei diesem Betrag dazuzurechnen
- Um einen Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910)

Für Personen mit selbständiger Tätigkeit:

- Sonstige Berufsauslagen (Code 2.130)
- Um die Pauschale für Prämien an Kranken- und Unfallversicherung abzüglich Prämienverbilligung. (Code 4.110)
- Andere Prämien und Beiträge, Säule 3b (Code 4.120)
- Um den Einkauf von Beitragsjahren (2. Säule, Pensionskasse), soweit der Betrag CHF 15'000.00 übersteigt. Selbstständig – keine PK
- Um die privaten Schuldzinsen, soweit sie CHF 30'000.00 übersteigen.
- Um die Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie CHF 15'000.00 übersteigen.
- Um die Fremdbetreuungskosten, soweit sie CHF 3'000.00 übersteigen (Code 4.380)
 - o Etwaige erhaltene Gemeindesubventionen sind bei diesem Betrag dazuzurechnen
- Um einen Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens.

2 Berücksichtigt werden anrechenbare Einkommen zwischen CHF 40'000.00 und CHF 130'000.00 pro Kalenderjahr.

- a) Für Einkommen von CHF 39'999.99 und weniger gilt der Tiefpreis
- b) Für Einkommen von CHF 130'000.01 und mehr gilt der Höchstpreis.
- c) Ebenfalls den Höchstpreis zu zahlen, haben jene Personen, deren Bruttovermögen (Code 3.910 der Steuererklärung) den Betrag von CHF 1'000'000.00 übersteigt.

3 Eine Steuereinschätzung von Amtes wegen, führt automatisch zur Verrechnung des Höchstpreises ohne Subventionsberechtigung.

- a) Bei Erbringung von offiziellen Dokumenten kann der Gemeinderat über eine Korrektur befinden.
- b) Die Korrektur kann höchsten drei Monate rückwirkend geltend gemacht werden.

- 4 Leben beide Erziehungsberechtigte im gemeinsamen Haushalt werden beide Einkommen berücksichtigt – unabhängig vom Zivilstand.
 - a) Bei einem alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mit im gleichen Haushalt lebendem Partner (in eingetragene Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft; mind. 9 Monate, dienen beide Steuerveranlagungen zusammengezählt als Berechnungsgrundlage

- 5 Wird die aktuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Gesamtjahreseinkommen beitragenden Person um mehr als 20% beeinflusst, kann aufgrund eines schriftlichen Gesuchs das hochgerechnete Nettojahreseinkommen als Berechnungsgrundlage massgebend sein.

- 6 Bei quellensteuerpflichtigen Personen entspricht das anrechenbare Einkommen 80% des steuerbaren Bruttoeinkommens zuzüglich eines Zwanzigstels (5%) des steuerbaren Vermögens aufgrund der verfügbaren Steuerdaten am 1. Januar des laufenden Jahres.

- 7 Bei Erziehungsberechtigten, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

- 8 Das Einkommen und Vermögen ist durch Vorlage der entsprechenden Dokumente wie Steuerveranlagung und Quellensteuernachweis zu belegen. Ohne Nachweis besteht kein Anspruch auf Gemeindebeiträge.

- 9 Die wahrheitsgetreuen Angaben und Unterlagen sind durch Unterschrift der Erziehungsberechtigten zu bestätigen. Unrechtmässig erhaltene Beiträge werden von der Gemeinde zurückgefordert.
 - a) In Härtefällen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 5 Änderung des Zivilstandes, der Haushaltzusammensetzung oder der Erwerbssituation.

- 1 Änderungen des Zivilstandes, der Haushaltzusammensetzung oder der Erwerbssituation sowie weitere Änderungen, die einen Einfluss auf das Gesamtjahreseinkommen haben, sind der Gemeindeverwaltung innerhalb von 30 Tagen zu melden.
- 2 Die zuständige Stelle überprüft innerhalb von 30 Tagen, ob aufgrund der veränderten Sachlage ein neuer Entscheid gefällt werden muss, welcher den alten Entscheid ersetzt.
 - a) Der neue Entscheid gilt ab dem 1. des Monats, welcher der Änderung folgt.

Art. 6 Änderung der Betreuungszeit oder der Betreuungseinrichtung

- 1 Ändert sich die Betreuungszeit um mehr als 6 Stunden pro Woche (6 Stunden entsprechen in der Regel einem halben Betreuungstag) gegenüber dem bewilligten Antrag, muss der oder die Erziehungsberechtigte eine neue Bestätigung der Betreuungseinrichtung bei der Gemeinde einreichen.
- 2 Bei einem Wechsel der Betreuungseinrichtung muss in jedem Falle eine neue Bestätigung der Betreuungseinrichtung eingereicht werden.
- 3 Die Gemeinde prüft innerhalb von 30 Tagen, ob aufgrund der veränderten Sachlage ein neuer Entscheid gefällt werden muss, welcher den alten ersetzt.
 - a) Der neue Entscheid gilt ab dem 1. des Monats, in welchem die neue Bestätigung vorliegt.

Art. 7 Wegzug

Mit dem Wegzug aus der Gemeinde erlischt der Anspruch auf Ende des Wegzugmonats automatisch.

Art. 8 Datenschutz

- 1 Der Datenschutz nach Datenschutzgesetz bleibt gewährleistet.
- 2 Die einkommens- bzw. vermögensrelevante Datenerhebung erfolgt ausschliesslich innerhalb der Gemeindeverwaltung.
- 3 Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrages einverstanden, dass die Gemeinde und die Betreuungseinrichtung Informationen soweit austauschen dürfen als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

Art. 9 Erlass von Verfügungen und Rechtsmittel

- 1 Der Gemeinderat kann den Erlass von Verfügungen im Zusammenhang mit diesem Reglement an den zuständigen Gemeinderat/die zuständige Gemeinderätin delegieren.
- 2 Jegliche Verfügung, die die verantwortliche Person oder der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements trifft, kann innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung mit schriftlicher Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.
- 3 Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach dessen Mitteilung beim Oberamtmann Beschwerde eingereicht werden.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Der Gemeinderat ist zuständig für die Anwendung dieses Reglements

Art. 11

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales ab Beginn des Schuljahres 2023/2024 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 17.05.2023

Der Gemeindeschreiber


Simon Schwaller



Der Ammann


Michael Rumo

Genehmigt durch die *Direktion für Gesundheit und Soziales* GSD am

28. August 2023

Der Staatsrat; Direktor

Pilippe Demierre



Liste der Anhänge

Referenzskala für die Beiträge der Gemeinde Plasselb an die Nettokosten der Betreuung von Vorschulkindern in vom Kanton Freiburg bewilligten Einrichtungen



Anhang 1

Referenzskala für die Beiträge der Gemeinde Plasselb an die Nettokosten der Betreuung von Vorschulkindern in vom Kanton Freiburg bewilligten Einrichtungen

Diese Referenzskala tritt per Beginn des Schuljahres 2023/2024 in Kraft.

Eltern, welche diese Beiträge bei der Gemeinde geltend machen wollen, müssen der Gemeinde das ausgefüllte Berechnungsformular mindestens 1 Monat vor Beginn der Betreuung und zusammen mit der Bestätigung der Einrichtung mit Angabe der vereinbarten Betreuungsmodule zustellen.

Bei 2 und mehr betreuten Vorschulkindern wird die Familie um eine 1 Tarifestufe tiefer eingereiht.

* Der Kanton Freiburg gibt aktuell als Maximalbetrag für Eltern mit tiefem Einkommen 18.00 SFr. pro ganzem Betreuungstag inklusiv Essen vor. Sollte der Rest der Nettokosten pro Betreuungstag die vorgesehenen 8.00 SFr./Stunde überschreiten, geht dies ebenfalls zu Lasten der Gemeinde.

Beitragsstufen	Einkommen gemäss Berechnungsformular	Gemeindebeitrag pro Stunde
0*	0.00 - 40'000	8.00
1*	40'001 - 43'000	8.00
2	43'001 - 46'000	7.50
3	46'001 - 49'000	7.50
4	49'001 - 52'000	7.00
5	52'001 - 55'000	6.50
6	55'001 - 58'000	6.00
7	58'001 - 61'500	5.50
8	61'501 - 65'000	5.00
9	65'001 - 68'500	4.60
10	68'501 - 72'000	4.20
11	72'001 - 75'500	3.80
12	75'501 - 79'000	3.40
13	79'001 - 83'000	3.00
14	83'001 - 87'000	2.60
15	87'001 - 91'000	2.30
16	91'001 - 95'000	2.00
17	95'001 - 99'000	1.70
18	99'001 - 103.00	1.40
19	103'001 - 107'500	1.20
20	107'501 - 112'000	1.00
21	112'001 - 116'500	-.80
22	116'501 - 121'000	-.60
23	121'001 - 125'500	-.40
24	125'501 - 130'000	-.20
25	130'001-	-.0



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Route des Cliniques 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 29 04, F +41 26 305 29 09
www.fr.ch/dsas

Gemeinde Plasselb - Genehmigung des Reglements über die Gemeindebeiträge für vorschulische Kinderbetreuungsplätze für Familien, welche in der Gemeinde Plasselb wohnen

Gestützt auf

- > das Jugendgesetz vom 12. Mai 2006 (JuG ; SGF 835.5) und sein Reglement vom 17 März 2009 (JuR ; SGF 835.51) ;
- > das Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FGB ; SGF 835.1) und sein Reglement vom 27. September über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBR ; SG 835.11) ;
- > das Einführungsgesetz vom 10. Februar 2012 zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB ; SGF 210.1) ;
- > das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG ; SGF 140.1) ;
- > das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG ; SGF 150.1) ;
- > den Tarif vom 9. Januar 1968 der Verwaltungsgebühren (SGF 126.21) ;
- > die Stellungnahme vom 16. August 2023 des Amtes für Gemeinden ;
- > das Dossier ;

verfügt

Art. 1.- Das Reglement vom 17. Mai 2023 der Gemeinde Plasselb über die Gemeindebeiträge für vorschulische Kinderbetreuungsplätze für Familien, welche in der Gemeinde Plasselb wohnen wird genehmigt.

Art. 2.- Es wird eine Gebühr von 150 Franken erhoben.

Art. 3.- Mitteilung :

- a. an die Gemeinde ;
- b. an das Oberamt des Sensebezirks;
- c. an das Amt für Gemeinden ;
- d. an das Jugendamt.

Philippe Demierre
Staatsrat

Freiburg, den 28. August 2023